

Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten institutioneller Anleger

Umgang mit Aktionärsrechten und der Behandlung von Stimmrechten als Steuerungsinstrument

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie regelt die Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten für institutionelle Anleger. Darunter fällt z.B. die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

Für Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen:

Die Entis Lebensversicherung AG investiert für ihre Kunden in Publikumsfonds aber nicht direkt in Aktien. Soweit die Fonds wiederum in Aktien investieren, kann die in der Aktionärsrechterichtlinie vorgesehene Mitwirkungspflicht u.a. von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Interesse der verwalteten Sondervermögen) des jeweiligen Fonds, aber nicht von der Entis Leben wahrgenommen werden.

Wie die Pflichten von den einzelnen Kapitalverwaltungsgesellschaften wahrgenommen werden, können Sie deren Homepage entnehmen.

Kapitalverwaltungsgesellschaft	Homepage
ODDO BHF Asset Management GmbH	https://am.oddo-bhf.com/deutschland/de/privatanleger/home
Robeco Luxembourg SA	https://www.robeco.com/de/

Für Konventionelle Lebens- und Rentenversicherungen:

Im Direktbestand werden keine Aktien gehalten und die aktuelle Strategie sieht keine Allokation zu Aktien vor. Somit entfallen die Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten und der Umgang mit Aktionärsrechten und der Behandlung von Stimmrechten als Steuerungsinstrument hat keine Relevanz.